

B e k a n n t m a c h u n g
14. Nachtrag
zur Satzung der
Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

Artikel I

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Die Angabe zu § 8a „§ 8a Übergangsregelung für die Vertreterversammlung“ wird gestrichen.
 - 1.2 Die Überschrift „2. Beiräte, Ausschüsse“ wie folgt gefasst: „2. Ausschüsse“.
 - 1.3 Die Angaben zu § 12a „§ 12a Übergangsregelung für den Vorstand“ wird gestrichen.
 - 1.4 Die Angabe zu § 14a „§ 14a Beiräte“ wird gestrichen.
 - 1.5 Die Angabe zu § 15a „§ 15a Übergangsregelung zu den Widerspruchsausschüssen“ wird gestrichen.
 - 1.6 Die Angabe zu § 16a „§ 16a Übergangsregelung zu den Rentenausschüssen“ wird gestrichen.
 - 1.7 Die Angabe zu § 20a: „§ 20a Übergangsregelung für Vertrauenspersonen“ wird gestrichen.
 - 1.8 In der Angabe „Entschädigungsregelungen für die ehrenamtlichen Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane, der Ausschüsse, der Beiräte und der Vertrauenspersonen der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau“ werden nach dem Wort „Ausschüsse“ das Komma und die Wörter „der Beiräte“ gestrichen.
2. Im Abkürzungsverzeichnis wird die Angabe „LSV-SpV Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung“ gestrichen.
3. In § 6 Absatz 4 wird Satz 3 gestrichen; der bisherige Satz 4 wird zu Satz
4. Die §§ 8a, 12a, 14a, 15a, 16a und 20a werden aufgehoben. Außerdem wird in der Überschrift vor § 14 das Wort „Beiräte“ und das Komma gestrichen.
5. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14 Fachausschüsse

(1) ¹Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau richtet ab 1. Januar 2018 fachbezogene besondere Ausschüsse (Fachausschüsse) ein, die die Selbstverwaltungsorgane beraten. ²Die Fachausschüsse werden am Sitz der Hauptverwaltung für folgende vier Sparten gebildet:

1. Pflanzenbau
2. Tierhaltung
3. Forstwirtschaft und Jagd
4. Gartenbau.

(2) ¹Die Fachausschüsse mit Ausnahme des Fachausschusses Gartenbau bestehen aus je sechs Vertreterinnen oder Vertreter der versicherten Arbeitnehmer, der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte und der Arbeitgeber. ²Der Fachausschuss Gartenbau setzt sich aus neun Mitgliedern der Gruppe der versicherten Arbeitnehmer und neun Mitgliedern der Unternehmer (Gruppen der Arbeitgeber und der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte) zusammen. ³Für die Stellvertretung in den Fachausschüssen Pflanzenbau und Tierhaltung gilt § 43 Absatz 2 Satz 1 und 2 SGB IV entsprechend; für die Stellvertretung in den Fachausschüssen Forstwirtschaft und Jagd sowie Gartenbau gilt § 43 Absatz 2 Satz 1 und 5 SGB IV entsprechend. ⁴Die Vorsitzenden der Selbstverwaltungsorgane sowie die Geschäftsführung können an den Sitzungen der Fachausschüsse teilnehmen.

(3) ¹Die ehrenamtlichen Mitglieder der Fachausschüsse und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden von der Vertreterversammlung getrennt nach Gruppen gewählt. ²Bei der Besetzung der Fachausschüsse sollen neben der Fachkunde auch regionale Gesichtspunkte angemessen berücksichtigt werden.

(4) ¹Die Wählbarkeitsvoraussetzungen für die ehrenamtlichen Mitglieder der Fachausschüsse richten sich nach § 36a Absatz 2 Satz 2 SGB IV. ²Für die Mitwirkung gilt § 6 Absatz 1 entsprechend.

(5) Für den Vorsitz in den Fachausschüssen gilt § 6 Absatz 3 und 4 entsprechend; für den Fachausschuss Gartenbau jedoch mit der Maßgabe, dass aufgrund der zwei vertretenen Gruppen nur eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen ist.

(6) Für die ehrenamtlichen Mitglieder der Fachausschüsse finden die gesetzlichen Vorschriften über Führung des Ehrenamtes, Haftung, Amtsdauer, Amtsverlust, Ergänzung, Beratung, Beschlussfassung und Entschädigung entsprechende Anwendung.“

6. § 15 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - 6.1 Satz 6 erhält folgende Fassung:
„⁶Für jedes ehrenamtliche Mitglied eines Widerspruchsausschusses werden bis zu fünf Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gewählt.“
 - 6.2 Nach Satz 6 wird folgender Satz 7 eingefügt:
„⁷Für jede Gruppe wird eine Liste von Stellvertreterinnen oder Stellvertretern mit Rangfolge erstellt.“
 - 6.3 Die bisherigen Sätze 7 und 8 werden zu Sätze 8 und 9.
7. § 16 wird wie folgt geändert:
 - 7.1 § 16 Absatz 2 wird in Nummer 1 nach dem Wort „Renten“ die Wörter „und Entscheidungen über Renten als vorläufige Entschädigung“ eingefügt.

- 7.2 In § 16 Absatz 3 erhält Satz 4 folgende Fassung:
 „⁴Für jedes ehrenamtliche Mitglied eines Rentenausschusses werden bis zu fünf Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gewählt.“
- 7.3 In § 16 Absatz 3 wird nach Satz 4 folgender Satz 5 eingefügt:
 „⁵Für jede Gruppe wird eine Liste von Stellvertreterinnen oder Stellvertretern mit Rangfolge erstellt.“ und der bisherige Satz 5 wird zu Satz 6.
8. § 18 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „²Die 12 Mitglieder des Präventionsausschusses setzen sich aus sechs Mitgliedern der versicherten Arbeitnehmer und sechs Mitgliedern der Unternehmer, von denen je drei Mitglieder den Arbeitgebern und den Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte angehören, zusammen.“
9. Der Anhang zu § 5 Absatz 3 der Satzung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau wird wie folgt geändert:
- 9.1 In der Überschrift werden nach dem Wort „Ausschüsse“ das Komma und die Wörter „der Beiräte“ gestrichen.
- 9.2 Die Überschrift „II Mitglieder der Beiräte“ und die Angabe „¹Für die Mitglieder der Beiräte gilt Abschnitt I entsprechend. ²Die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Beiräte erhalten für jeden Kalendertag einer Sitzung unabhängig von der Zeitdauer, einen Pauschbetrag für Zeitaufwand in Höhe von 140 Euro.“ werden gestrichen.
- 9.3 Die Angabe „III Vertrauenspersonen“ wird durch die Angabe „II Vertrauenspersonen“ ersetzt.
- 9.4 Die Angabe „IV Verfahren der Auszahlung“ wird durch die Angabe „III Verfahren der Auszahlung“ ersetzt.
10. Im Anhang zu § 15 Absatz 1 der Satzung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau wird hinter dem Wort „Darmstadt“ die Angabe „/Speyer“ eingefügt und es werden folgende Wörter gestrichen:
 „Augsburg“, „Düsseldorf“, „Karlsruhe“, „Speyer“, „Würzburg“.
11. Im Anhang zu § 16 Absatz 1 der Satzung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau wird hinter dem Wort „Darmstadt“ die Angabe „/Speyer“ eingefügt und es werden folgende Wörter gestrichen:
 „Düsseldorf“, „Karlsruhe“, „Speyer“.

Artikel II

Artikel I tritt am Tag nach der Bekanntgabe mit Ausnahme der Nummern 5 und 7.1 in Kraft.

Artikel I Nummern 5 und 7.1 treten am 1. Januar 2018 Kraft.

Beschlossen von der Vertreterversammlung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau am 18. Oktober 2017.

Kassel, 18. Oktober 2017

Martin Meinerling
Vorsitzender der Vertreterversammlung

Genehmigung

Der vorstehende, von der Vertreterversammlung am 18. Oktober 2017 beschlossene 14. Nachtrag zur Satzung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau wird gemäß § 34 Absatz 1 Satz 2 Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) in Verbindung mit § 4 Absatz 2 des Gesetzes zur Errichtung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau genehmigt.

Bonn, den 7. Dezember 2017
112-69900.00-1672/2012

Bundesversicherungsamt
Im Auftrag

van Doorn